

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 239-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.638

Eingereicht am: 23.10.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Stucki (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 418/2018 vom 25. April 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Armut trotz Arbeit verhindern: Einführung eines Mindestlohnes im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine gesetzliche Grundlage für einen kantonalen Mindestlohn zu schaffen, mit dem sozialpolitischen Ziel, Armut trotz Arbeit zu verhindern; für die Landwirtschaft sind dabei geeignete Ausnahmen möglich.
2. Für die Berechnung ist auf das System der Ergänzungsleistungen abzustellen, wobei auch die Berufsausgaben zu berücksichtigen sind, und es ist eine jährliche Anpassung (analog Mischindex EL/AHV) vorzusehen.
3. Es ist eine tripartite Begleitkommission «kantonalberner Mindestlohn» unter Einbezug der Sozialpartner einzusetzen, die bei der Erarbeitung der Gesetzesgrundlage und später für den Vollzug miteinbezogen wird.

Begründung:

Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil vom 21. Juli 2017 im Fall des Kantons Neuenburg festgehalten, dass kantonale Mindestlöhne möglich und ein kantonales Instrument zur Armutsbekämpfung sind. Das Bundesgericht hatte Beschwerden gegen die gesetzliche Festlegung eines minimalen Stundenlohns von 20 Franken im Kanton Neuenburg abgewiesen. Diese sozialpolitisch motivierte Massnahme, mit der insbesondere dem Problem von «working poor» begegnet werden soll, ist mit dem verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und

mit dem Bundesrecht vereinbar. Die Kantone haben explizit die Aufgabe und die Kompetenzen, Armut zu verhindern (beispielsweise durch Sozialhilfe) und eben auch durch gesetzliche Mindestlöhne. Damit ist ein kantonaler gesetzlicher Mindestlohn zulässig.¹ Der Mindestlohn in Neuenburg ist im Gesetz geregelt und bei 20 Franken festgelegt.² Der Mindestlohn wird jährlich der Teuerung angepasst. In Neuenburg profitieren gegen 2700 Personen³ (davon 1700 Frauen) von diesem neuen Mindestlohn, der seit August 2017 in Kraft ist.

Zur Berechnung des Mindestlohns in Neuenburg: Die Höhe des Mindestlohns entspricht dem Niveau der Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV/IV. Die EL sind eine breit anerkannte Armuts-grenze, sie sind höher als die Sozialhilfe. Die Berechnung der EL differiert leicht nach Kanton: Die Krankenkassenprämien sind unterschiedlich (einzelne Städte haben höhere Maximalkosten für die Miete). Für alle Kantone ist aber der Lebensbedarf gleich hoch. Bei der Berechnung der EL werden Berufsauslagen als Ausgaben anerkannt. Werden Rentnerinnen und Rentner, die eine EL beziehen mit Arbeitnehmenden verglichen, so haben Letztere eine Reihe von Ausgaben, die die Rentnerinnen und Rentner nicht haben: Berufsauslagen (Ausgaben für Mobilität und auswärtiges Essen). Auf EL werden keine Steuern bezahlt, aber auf dem Mindestlohn schon. Deshalb muss der Betrag für einen Mindestlohn höher sein als die EL für Rentnerinnen und Rentner, um den gleichen Einkommenseffekt zu erzielen. Auch müsste der Mindestlohn analog zur Regelung bei den Ergänzungsleistungen und AHV-Renten gemäss Mischindex angepasst werden (d. h. zur Teuerung kommt noch die Hälfte der Lohnentwicklung).

In einer Modellrechnung⁴ für den Kanton Bern (auf der Basis der Berechnung des Mindestlohns Neuenburg) ergibt sich folgendes Ergebnis:

Kanton	Mindestlohn, Brutto pro Stunde	Mindestlohn, Brutto (unter Berücksichtigung von Steuern und Berufskosten)
BE	19.88 Fr./Std.	22.51 Fr./Std.

¹ Urteil vom 21. Juli 2017 (2C_774/2014, 2C_813/2014, 2C_815/2014, 2C_816/2014):
https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2C_774_2014_2017_08_04_T_d_11_42_42.pdf

² Gesetzesgrundlage Kanton Neuenburg, Art. 32b LEmpl
«Les relations de travail des travailleurs accomplissant habituellement leur travail dans le canton sont soumises aux dispositions relatives au salaire minimum»
Article 32d LEmpl
1. Le salaire minimum au sens de l'article 34a de la Constitution est de 20 francs par heure.
2. Ce montant est adapté chaque année à l'évolution de l'indice suisse des prix à la consommation du mois d'août de l'année précédente, l'indice de base étant celui du mois d'août 2014.
3. Par salaire, il faut entendre le salaire déterminant au sens de la législation en matière d'assurance-vieillesse et survivants, indemnités de vacances et pour jours fériés non comprises.

³ Gemäss den Antworten auf bisherige Vorstösse hat der Regierungsrat festgehalten, dass es keine statistischen Grundlagen über die Anzahl Tieflohnstellen im Kanton Bern gibt. Schweizweit sind rund die Hälfte der Tieflohnstellen auf die Wirtschaftsbranchen Detailhandel, Gastronomie, Beherbergung und Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau verteilt.
Postulat 033-2011: Gegen Lohndumping im Kanton Bern: Anständige Mindestlöhne sollen zum Leben reichen. Interpellation 319-2013: Mindestlöhne und Tieflohne im Kanton Bern.

⁴ Es wurden zusätzliche Faktoren (wie die jeweiligen kantonalen Steuern, die Berufsauslagen und die Krankenkassenprämienreduktion) in die Berechnung einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden bei unserer Berechnung die Ausgaben für die berufliche Weiterbildung, die nötig ist, um die Qualifikation erhalten zu können.

Antwort des Regierungsrates

Die Ausführungen im Motionstext zu den Ergänzungsleistungen können zu Fehlschlüssen führen, da der Begriff des „Mindestlohns“ nicht mit dem Begriff „Ergänzungsleistungen“ gleichgesetzt werden kann. Die Ergänzungsleistungen decken den Ausgabenüberschuss, der sich aus der Gegenüberstellung von anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben ergibt. Die anerkannten Ausgaben sind beispielsweise für eine Familie mit Kindern höher als bei einer alleinstehenden Person. Die Ergänzungsleistungen sind somit in ihrer Höhe nicht fixiert.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionärinnen, wonach die Kantone die Aufgabe und die Kompetenzen haben, zur Verhinderung der Armut beizutragen. Armut hat viele Ursachen und lässt sich nicht allein auf zu tiefe Löhne zurückführen. Zur Bekämpfung der Armut gilt es in erster Linie die Eigenverantwortung der betroffenen Personen zu fördern und geeignete, effiziente Massnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu treffen. Im Bedarfsfall profitieren Armutsbetroffene von einem fairen und gut ausgebauten Sozialhilfesystem, das ihnen eine würdige Lebensführung garantiert. Das Urteil des Bundesgerichts zur Einführung von Mindestlöhnen im Kanton Neuenburg nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, erachtet gesetzliche Mindestlöhne aber nicht als zielführend.

Der liberale schweizerische Arbeitsmarkt und die funktionierende Sozialpartnerschaft sind ein Erfolgsmodell, das der Schweiz im internationalen Vergleich seit Jahren eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten beschert. Für wenig qualifizierte Beschäftigte in Tieflohnbranchen könnte die Einführung von Mindestlöhnen zum Verlust der Arbeitsstelle führen. Für Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit (z.B. Teillohnmodell) müssten flankierende Massnahmen eingeführt werden um zu verhindern, dass sie vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und damit noch mehr von der Sozialhilfe abhängig würden.

In vielen Branchen existieren bereits heute Gesamtarbeitsverträge und entsprechende Mindestlöhne, die unter den Sozialpartnern vertrauensvoll ausgehandelt wurden. Diese individuellen Lösungen sind sinnvoll. Sie entsprechen der schweizerischen Tradition einer gelebten Sozialpartnerschaft und bewähren sich seit vielen Jahren.

Darüber hinaus ändert ein Mindestlohn für armutsbetroffene Familien meist kaum etwas an ihrer Sozialhilfeabhängigkeit, da er nicht generell so hoch ist, dass die Existenz einer Familie allein damit gesichert werden kann. Anders als bei den Ergänzungsleistungen wird beim Mindestlohn die Anzahl Kinder nicht berücksichtigt. Zudem können gesetzliche Mindestlöhne dazu führen, dass sich die üblichen Löhne der Höhe des Mindestlohnes annähern. Eine Nivellierung der Löhne nach unten wäre der Armutsbekämpfung nicht zuträglich.

Verteiler

- Grosser Rat